### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 42. Sitzung (22.03.1912)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage gum Protofoll ber 42. öffentlichen Sigung ber Zweiten Kammer bom 22. Marg 1912.

## Bericht

Ser

# Rommiffion der 3weiten Kammer für Justif und Verwaltung

über den

Gesetzentwurf, die Aufhebung der Beamten-Witwenkasse betreffend.

(Drudfache Nr. 41.)

Erftattet bon dem Abgeordneten Schmund.

T.

Schon im Jahre 1810 befahl Großbergog Rarl Friedrich (Berordnung vom 28. Juni 1810 - Regierungsblatt S. 815 ff.) die Errichtung einer "Anftalt, bermöge welcher für die Bitwen und Baifen der weltlichen Zivildiener durch Penfionen nach dem Tode der Diener gesorgt" werden folle. Diese Unftalt trug nach bem Willen des Stifters den Charafter einer allgemeinen, für die gesamte Sof- und Bivildienerschaft obligatorischen "Gesellschaft", deren Fonds aus bisber ähnlichen Zweden dienenden Kapitalbeständen und einer Buftiftung aus der Staatstaffe gebildet und durch ftändige, genau bestimmte Beitrage der Mitglieder erhalten werden sollte (§§ 1, 3, 9-23). Sie follte, getrennt von der allgemeinen Staatsfaffe, durch einen General-Raffier unter Aufficht des Polizei-Departements berwaltet werden und alle Privilegien einer milden Stiftung genießen (§§ 2, 47, 50, 58). "Bur öffentlichen Renntnis des Gehalts dieses Inftituts" wurde den Mitgliedern alljährlich ein gedrudter Jahresbericht zugestellt (§ 56), wodurch den "Gesellschaftern" eine gewisse Kontrolle ermöglicht werden follte. Diese, später "Zivisbiener witwenfistus" oder "Generalwitwenfasse" genannte Anstalt (vgl. Geset vom 23. Juni 1876, Gesetese und Berordnungsblatt Seite 179) war aber nur für die Sinterbliebenen höherer Besämten (jogen. eigentlicher Staatsdiener) bestimmt. Für die "Angestellten" der Zivilstaatsverswaltung wurde erst viel später, nämlich durch Berordnung des Großherzogs Leopold vom 25. Rovember 1841 (Reg.-Bl. S. 376 ff.) eine "Bitwenfasse" errichtet. Sie sollte den Bitwen und Baisen derzenigen Zivilstener zugute kommen, welche nicht landessherrlich, sondern nur mittelst Defretseines Ministeriums oder einer Mittelstelle ernannt wurden.

Auch diese Anstalt war obligatorisch und unter bejondere Berwaltung gestellt. Ihre Einnahmen bestanden aber nur: a) aus dem Ertrag ihrer Kapitalien, b) aus Mitgliederbeiträgen, c) aus Geschenfen, Bermächtniffen und sonstigen außerordentlichen Bufluffen (§§ 1-5, 11, 26, 27). Die "Kapitalien" waren als aus den Erübrigungen der Anftalt hervorgehend gedacht (§ 12). Gin Staatszuschuß war nicht vorgesehen, demnach auch zur Errichtung diefer Zwangsversicherungsanftalt nicht ein Gefet, fondern nur eine Berordnung für erforderlich erachtet worden. Die Beiträge der Mitglieder bewegten fich in 7 Abstufungen zwischen 48 Kreuzern und 1 fl. 36 fr. monatlich. Dementsprechend betrug, wieder in 7 Klaffen, die jahrliche Unterstützung für die "Gesamtheit der Sinterbliebenen" gufammen zwischen 38 fl. 24 fr. bis gu 76 fl. 48 fr. (§ 18 ff.). Diefer Berordnung wurde ein Berzeichnis der Angestellten beigefügt, welche mit den beigesetzten Normalgehalten in die Raffe zu immatrifulieren waren. (§ 4.)

Mit landesherrlicher Berordnung vom 14. April 1874 wurden die Statuten der Angestellten-Witwenkasse, und mit Geset vom 23. Juni 1876 die des Zivildieners witwensissus neu redigiert (Gesets: und Berordnungs-blatt von 1874 S. 143 ff. bezw. Gesets: und Berordnungsblatt von 1876 S. 179 ff.), ohne daß der Grundcharaster der beiden Anstalten dabei eine Beränderung erlitten hätte. Die Angestellten Witwen: Kasse war immer noch im wesentlichen eine in Staatsverwaltung stehende, für die Mitglieder obligatorische Bersicherungs.

Gesellschaft auf Gegenseitigkeit, was sich besonders in der Bestimmung des § 25 des neuen Statuts ausprägte, der lautete: "Die Größe der Benessizien wird durch landesherrliche Berordnung von 5 zu 5 Jahren nach den Bermögensverhältnissen der Anstalt sestgesett." Sie war auf sich selbst gestellt und hatte sich ohne regelmäßigen Staatszuschuß ihrer Aufgabe zu entledigen.

Desgleichen behielt der Zivildienerwitwenfiskus auch nach dem neuen 1876er Statut das "gemischte System" bei; er war ein von der allgemeinen Staatskasse getrennter, wesentlich durch Bersicherungsbeiträge und Zinsen aus eigenem Kapital gespeister Fonds einerseits, — anderseits trug er aber den Charafter einer staatlichen Unterstützungsanstalt insofern, als den Hinterbliebenen der Staatsund Hossiener der erhöhte Betrag von 25 % der immatrikulierten Jahresbesoldungen gesetzlich verbürgt wurde und ein alljährlicher Staatszuschuß die Einnahmen der Kasse
ergänzen sollte.

Erst mit dem Geset vom 22. Juni 1884 (Gesetesund Berordnungsblatt S. 217) wurde die Angestellten-Bitwenfasse auf gleiche grundsätliche
Stufe mit dem Zivildienerwitwenfiskus gehoben; es
wurden für die Bitwe 20 % des anrechnungsfähigen Diensteinkommens des Berstorbenen verbürgt und ein
Staatszuschuß von jährlich mindestens 180 000 M
bewilligt (Art. 3 und 22). Dazu wurde den Baisen
ein besonderer Zuschuß ausgeworfen (Art. 4),
wie er in § 20 ff. des Staatsdieneredittes vom 30. Jan.
1819 (Reg.-Bl. S. 1472) den eigenklichen Staatsdienern,
allerdings innerhalb des Rahmens der 25 %, schon zugesichert worden war.

Nachdem das Be amt en geset von 1888 — der Auffassung der Reichsgesetzgebung folgend — die grundsätliche Scheidung der öffentlichen Diener in "Staatsbiener" und "Angestellte" aufgegeben und den umsassenden Begriff des "Beamten" sestgesetzlt, bezüglich der Hinterbliebenen-Versorgung für alle etatmäßigen Besamten aber gleichmäßige Bestimmungen getroffen hatte (§ 59 ff. 70—79), war die Verschmelzung der bisher getrennten Kassen eine natürliche Folge dieser Ausgleichung. Und so wurde auf 1. Januar 1890, gleichzeitig mit der Wirksamseit des Beamtengesetzs, die Sondereristenz des "Zivildiener-Witwen-Fiskus" und der "Angestellten-Witwenfasse" ausgehoben, deren Vermögen bereinigt und von da ab als Großt. Beamten-Vitwen-

Kasse durch einen Berwaltungsrat und einen Borstand mit dem nötigen Bureaupersonal verwaltet. (§§ 139 ff. des Beamtengesetzes und Befanntmachung Großh. Finanzministeriums vom 31. Dezember 1889, Gesetzes und Berordnungsblatt S. 549). Sie blieb also — loszgelöst von der allgemeinen Staatskasse — ein selbständiges Rechtssubjekt.

Die Berhältnisse der Sinterbliebenen-Berjorgung der Bolfsschullehrer waren durch
das Elementar-Unterrichtsgeset von 1888 mit dem Beamtengeset in Einflang gebracht worden. Es war deshalb nur eine selbstverständliche Folge dieses Schrittes,
daß durch das Geset vom 13. Mai 1892 auch die bisherige "Schullehrer-Bitwen- und Baisenfasse" mit der "Beamtenwitwenkasse" verschmolzen
wurde. Die Bersorgungsgehalte für Sinterbliebene von
Bolfsschulhauptlehrern wurden von nun an aus der
Beamtenwitwenkasse bestritten, wogegen dieser Kasse die
Witwenkassenbeiträge der Hauptlehrer sowie die aus der
Staatskasse zu entnehmenden Zuschissse.

Durch Gefet bom 9. Juni 1900 (Gefetes- und Berordnungsblatt G. 789) wurde, in Uebereinstimmung mit einem bon ber Zweiten Kammer der Landstände geftellten Untrag, die Bablung der Beiträge gur Beamtenwitwenfasse für fämtliche im Dienste der badifchen Staatsverwaltung angestellten Beamten und die Bolfsschullehrer mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an aufgehoben. Die Unsprüche der Sinterbliebenen der Beamten und Lehrer auf Gewährung von Berforgungs. gehalt wurden jedoch durch den Begfall der Bitmenfassenbeiträge in feiner Weise berührt. Der Ausgleich erfolgte durch eine angemeffene Erhöhung des Staats. Buichuffes gur Beamtenwitwenkaffe. Runmehr foll in dem Beftreben, eine Bereinfachung und Berbilligung der Staatsverwaltung berbeizuführen, nach dem Borschlag der Großh. Regierung auch die Beamtenwitwenfaffe und der gur Berwaltung diefer Raffe beftellte Berwaltungsrat aufgehoben werden.

II.

§ 1.

Durch Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1884 und § 145 Abs. 2 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 ist bestimmt worden, daß das Vermögen der beiden Witwenkassen auch sernerhin der Hinterbliebenenversor-

Berhandlungen der Zweiten Kammer 1911/12, 2. Beilageheft.

505

gung gewidmet bleiben foll. Ebenfo mar in beiden Befeben (jest Artifel 17a Abfat 1 des Etatgefebes in der Faffung vom 12. August 1908) vorgeschrieben, daß die aus Anlag der gesetlichen Borichriften über den Berforgungsgehalt der Beamtenhinterbliebenen erwachsenden Einnahmen und Ausgaben der Staatstaffe von dem Haushalt der allgemeinen Staatsverwaltung getrennt gu halten find. Diese gesonderte Berrechnung war so lange gerechtfertigt, als die Beamten noch Beiträge an die Beamtenwitwenkaffe zu gahlen hatten. Rachdem aber durch das Gefet vom 9. Juni 1900 die Zahlung der Beiträge in Wegfall gefommen ift, liegen ftichhaltige Gründe für die Beibehaltung der Einrichtung der Beomtenwitwenkaffe, die lediglich eine Bermögensbermaltung darstellt, nicht mehr bor, zumal da mit der Befeitigung diefer Sonderverrechnung eine Bereinfachung und Berbilligung der Staatsverwaltung herbeigeführt und außerdem eine größere Rlarheit und Ueberfichtlichfeit im Staatsvoranschlag erreicht wird. Die Einnahmen und Ausgaben der Raffe werden fünftighin bon ber Landeshauptfaffe berrechnet werden und in ber allgemeinen Staatsrechnung erscheinen. hinfichtlich des Kaffenbermögens, das gegenwärtig rund 19,9 Millionen Mark beträgt und nach den oben genannten Geseten für die Sinterbliebenenversorgung auch fernerhin Berwendung finden foll, tritt eine Aenderung der gesetlichen Borfdriften nicht ein. Die Berwaltung des Bermögens wird jedoch der Staatsichuldenverwaltung übertragen, mahrend der Ertrag desfelben jeweils an die Landeshauptkaffe abzuführen ift.

Mit dem Begfall der Beamtenwitwenkaffe werden Bereinfachungen bezw. Ersparnisse erzielt folgende merden:

- a) Der unter der Aufficht und Leitung des Finangminifteriums ftebende, einen Borfigenden und drei Mitglieder umfassende Berwaltungsrat der Beamtenwitwenkaffe wird aufgehoben. Die dem Borsitenden und den Mitgliedern sowie den mit den Sefretariats., Rechnungs. und Rangleigeschäften betrauten Beamten budgetmäßig zustehenden Rebengehalte im Gesamtbetrage von 4576 M kommen teils mit dem Tage der Aufhebung des Bermaltungsrats, teils erft nach und nach mit dem Anfall bon Gehaltszulagen in Wegfall.
- b Bon dem Aufwand für das Personal der Beamten-

- nachgeordneten Beamten besteht, fallen wenigstens die im gangen 7450 M betragenden Einfünfte des Borftandes weg. Ob noch weitere Ersparniffe gu erzielen find, muß die Erfahrung lehren.
- c) Bei den Berluftentschädigungen für Raffenbeamte, bei den Amtsunkosten und bei dem Portoaufwand wird fich voraussichtlich ein Minderbetrag von einigen Sundert Mark ergeben. Die jährliche Gesamtersparnis wird sich somit auf annähernd 12 500 M belaufen. Dazu fommt, daß
- d) das Dienstgebäude der Beamtenwitwenkaffe für die Zwede des Domanenamts verfügbar wird, für das sonst ein anderes Unterfommen gesucht ober ein Neubau errichtet werden miißte.

#### § 2.

Der Berwaltungsrat der Beamtenwitwenkaffe hat neben seiner eigentlichen Aufgabe auch die Berwaltung und rechtliche Bertretung der Fürforgefaffe für Gemeinde- und Körperichaftsbeamte unter der Leitung bes Ministeriums des Innern zu besorgen. Mit dem Beitpunkt der Aufhebung der Beamtenwitwenkaffe und des Berwaltungsrats derfelben geben die Rechte und Bflichten diefer Stellen, soweit fie die Fürforgefaffe betreffen, auf den dem Minifterium des Innern unterstehenden Berwaltungshof über, welcher zur Erledigung der Roffen- und Rechnungsgeschäfte die Amtsfassen in Anspruch nehmen fann.

#### § 3.

Gin bestimmter Zeitpuntt für die Durchführung ber vorgeschlagenen Magnahmen fann 3. 3. noch nicht angegeben werden, da in dem Gebäude der Landeshauptfaffe, welcher ein Teil der Bureau- und Schreibbeamten überwiesen werden foll, wegen der beschränften Räumlichfeiten zur Unterbringung weiterer Beamten fein Plat borhanden ift. Die Neuerung wird fich vielmehr erst dann ermöglichen lassen, wenn der beabsichtigte Neubau der Staatsichuldenverwaltung fertiggestellt ift. Der Beitpunkt des Infrafttretens des Gefetes foll deshalb durch landesherrliche Berordnung bestimmt werden.

III

Bei der Beratung in der Kommiffion fand die Borwitwenkaffe, das 3. 3. aus einem Borftand und fieben lage der Regierung einmütige Zustimmung. Bon einer Seite wurde indessen die Besürchtung ausgesprochen, daß später wieder eine Bermehrung des Personals eintreten müsse, ein Bedenken, das von dem Herrn Finanzminister als unzutressend bezeichnet wurde. Im übrigen bewerkte der Herr Minister noch, daß der Hauptvorteil der Aenderung nicht in der Ersparnis von jährlich 12 500 M liege, sondern in der Bereinsachung der Berwaltung. Außerdem würde das Budget übersichtlicher und klarer werden, da fünstighin die ganze Position sür die Hinterbliebenensürsorge in einer Summe im Budget ersscheine und die Einnahme besonders verrechnet werde.

Bon einem Mitgliede der Kommiffion murde die Frage aufgeworfen, ob es nicht angängig sei, den Sinterbliebenen der bor dem 1. Juli 1908 guruhegesetten oder verftorbenen Beamten, die bei der letten Gehaltserhöhung mit einer Aufbefferung nicht bedacht wurden, bei der jetigen Gelegenheit eine Erhöhung ihrer Beguige guteil werden zu laffen. Diefer Anregung hielt der Herr Minifter entgegen, daß die Frage der Berbefferung der Berforgungsgehalte bei der Beratung der beamtengesetslichen Vorlagen im Jahre 1908 in der Kommiffion eingehend erörtert worden fei. Damals habe die Großh. Regierung aus prinzipiellen und aus finanziellen Grunden eine allgemeine Erhöhung der Berforgungsgehalte abgelehnt. Dagegen fei durch Artifel 30a Abfat 3 des Etatgefetes die Möglichfeit geschaffen worden, den Sinterbliebenen von Beamten, die vor dem 1. Juli 1908 gestorben oder guruhegesett worden find, neben den einmaligen Zuwendungen auch widerrufliche Beihilfen auf eine Reihe von Sahren gu gewähren. Bur Durchführung diefer Magnahme fei nach dem damaligen Stande bei einem jährlichen Einheitsfage von 35 M für die Familie für fortlaufende Berforgungsgehaltsaufbefferungen an die Sinterbliebenen bon etatmäßigen Beamten und bon Hauptlehrern ein Mehrbetrag von jährlich rd. 170 000 M im Budget angefordert worden, mahrend eine allgemeine Erhöhung der Berjorgungsgehalte im Bege ber prozentualen Steigerung einen wefentlich höheren Debraufwand verursacht haben würde. Die Kommiffion für die beamtengesetlichen Borlagen habe fich damals nach eingehender Beratung mit dem Borichlage der Großh. Regierung einverftanden erflärt, nachdem diese die Berücksichtigung der zur Erörterung gefommenen Bunfche megen des Berfahrens gur Feststellung der Bedürftigfeit zugesagt hatte. Gegenwärtig liege ein begründeter Anlag gur Aenderung der gefetlichen Borichriften nicht bor, zumal da alle einlaufenden Gefuche um Gewährung

einer fortlaufenden Beihilfe mit dem größten Bohlwollen geprüft werden würden.

Gin Rommiffionsmitglied gab dem Bedauern darüber Ausdrud, daß bei der Annahme der Gesetesvorlage die oberen Finanzbeamten die einzigen Leidtragenden feien, da ihnen wiederum eine etatmäßige Stelle berloren ginge. Die Beforderungsberhaltniffe feien bei dieser Beamtenkategorie gegenwärtig ohnehin schon sehr schlecht. Der jüngste obere Finanzbeamte würde, wenn nicht eine ftartere Bermehrung der etatmäßigen Stellen eintrete, boraussichtlich etwa im Jahre 1925 etatmäßig angestellt werden und fame noch später in eine leitende Stelle. Man habe das Empfinden, daß die Großh. Regierung mehr tun fonne, um die oberen Finanzbeamten im Reichsdienft oder bei den firchlichen Bermögensberwaltungen unterzubringen. Diesen Borwurf wies der herr Minister mit dem hinweis darauf als ungutreffend zurud, daß die Regierung wiederholt bemüht gewesen fei, für diese Beamten Stellen im Reichsdienft (bei bem Statistischen Amt und bei andern Reichsbehörden) au juchen. Außerdem habe fie fich an die großstädtischen Berwaltungen und an große industrielle Unternehmungen gewendet und um Berwendung der Beamten gebeten. Einige induftrielle Unternehmungen hätten sich auch zur Uebernahme von Beamten bereit erflärt, doch sei von diesen das Anerbieten bedauerlicherweise abgelehnt worden. Um die bei der Gifenbahnhauptfaffe fürglich frei gewordene Stelle habe fich fein badifcher oberer Finanzbeamter beworben.

Richtig sei allerdings, daß man in der Annahme von Beamtenanwärtern in den letten Jahren etwas zu weit gegangen sei. Die Berwaltung fonne sich vielleicht bon einer gewiffen Mitschuld nicht vollständig freisprechen, und deshalb habe fie auch die Berpflichtung, die Anftellungsverhältniffe jo gut, als es die Finanglage geftatte, zu verbessern. Dies treffe aber in der Hauptsache nur auf die mittleren Beamten gu, die der Staat mit der Aussicht auf dienstliche Berwendung angenommen habe. Anders lägen die Berhältniffe bei den oberen Beamten, die überhaupt nicht zurückgewiesen werden fonnten, wenn fie fich zum Examen melden. Gleichwohl fei die Regierung bestrebt, auch deren Lage nach Tunlichkeit zu verbeffern. Sie gebe fich überhaupt alle erdenkliche Mühe, um auch anderwärts für ein Unterfommen der betreffenden Beamten zu forgen, ftoge aber dabei leider auf den Widerftand der Beamten felbft.

Die Abstimmung ergab die einstimmige Annahme des Gesehentwurfs.

Siernach ftellt die Kommiffion den

#### Antrag:

Sohe Zweite Kammer wolle dem Gejegentwurf vom 6. Januar 1912, betreffend die Aufhebung der Beamtenwitwenkasse, in der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung erteilen.